

Kahnt in Leipzig ferner:

- Mayer, Christ., Récréation. Mazurka f. Pfte. 5 N \mathcal{L} .
 Reinisch, F., Cäcilien-Redowa f. Pfte. 5 N \mathcal{L} .
 — — Polka pastorale f. Pfte. 7 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{L} .
 Schubert, F. L., Officier-Quadrille f. Pfte. 10 N \mathcal{L} .
 Straube, A., Monita-Redowa f. Pfte. 5 N \mathcal{L} .
 Voigt, T., Op. 8. Drei Lieder f. eine Stimme m. Pfte. 15 N \mathcal{L} .
 — — Op. 9. Drei Lieder f. eine Stimme m. Pfte. 12 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{L} .
 — — Op. 10. Alter Zecher, von *Wolfg. Müller*, f. Bass m. Pfte. 10 N \mathcal{L} .

Körner in Erfurt.

- Engel, D. H., Op. 13. Orgelcompositionen f. den gottesdienstlichen Gebrauch. Heft 1. 10 N \mathcal{L} .
 Kühmstedt, F., Op. 39. 32 Kinderlieder f. 1 St. m. Pfte., auch als kleine selbstständige Clavierstücke zu gebrauchen. 12 N \mathcal{L} .
 — — Op. 41. Sonate f. Orgel. 12 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{L} .
 Meinhardt, L., 12 Choralvorspiele. 10 N \mathcal{L} .
 Pachaly, J. T., Trauer-Cantate zur Gedächtnissfeier für die Verstorbenen f. 4 Singst. u. Orgel. 10 N \mathcal{L} .

Schulbuchhandlung in Langensalza.

- Erholungsstunden am Pianoforte. Auswahl Tänze u. Märsche von verschiedenen Componisten. Heft 4. 10 N \mathcal{L} .

Schulbuchhandlung in Langensalza ferner:

- Solle, F., Anthologie f. 2 u. 3 Violinen, sowie f. Violine m. Pfte. Lief. 2. 7 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{L} .

Ziegel in Leipzig.

- Abt, F., Op. 124. Vier Lieder f. eine St. m. Pfte. Nr. 1—4. 25 N \mathcal{L} .
 Brunner, C. T., Op. 278. Melodien im Umfang von fünf Tönen f. Pfte. zu 4 Hdn. Heft 1, 2. à 15 N \mathcal{L} .
 — — Op. 279. Die Stufenleiter des Pianofortespiels. 90 Uebungsstücke für Pfte. Heft 1—6. 2 \mathcal{R} 20 N \mathcal{L} .
 Gumbert, F., Op. 65. Fünf Lieder f. Sopran od. Tenor m. Pfte. Heft 1, 2. à 15 N \mathcal{L} .
 — — dieselben f. Alt od. Bass m. Pfte. Heft 1, 2. à 15 N \mathcal{L} .
 Hamm, J. V., 2 Parademärsche f. Pfte. Nr. 1, 2. à 5 N \mathcal{L} .
 Henselt, Ad., Petite Valse p. Pfte. à 4ms. 10 N \mathcal{L} .
 Hünten, F., Op. 189. Rêve du soir. 3 Morceaux p. Pfte. Nr. 1—3. à 15 N \mathcal{L} .
 Otto, J., Op. 105. Sechs Quartette für Männerchor. Part. u. Stimmen. Heft 1, 2. à 25 N \mathcal{L} .
 Siering, M., Op. 8. 2 Lieder für 1 St. m. Pfte. 15 N \mathcal{L} .
 Solle, F., Op. 11. Ein Abend im Gesangsverein. Männergesang mit Declamation. Partitur u. Stimmen 2 \mathcal{R} 27 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{L} ; Textbuch 1 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{L} .

Nichtamtlicher Theil.

Fernerweit zur Sache Piloty und Löhle gegen die englische Kunstanstalt.

Die Inhaber der Kunstanstalt von Piloty und Löhle in München hatten sich nicht begnügt, Herrn Payne hier, wegen der ihnen angeblich durch Herausgabe des Kunstvereins Serie III. zugefügten Schäden, zu belangen, sondern auch auf Eröffnung einer Untersuchung und Bestrafung gegen denselben angetragen. Nach längern Erörterungen befragte das Handelsgericht die dritte Abtheilung des hiesigen Sachverständigenvereins, welche zwar darüber einverstanden war, daß das Payne'sche Unternehmen als ein „höchst strafbarer“ Nachdruck zu betrachten sei, dennoch aber sich über die Gründe zu diesem Bannspruch nicht vereinigen konnte und deshalb nicht weniger als fünf Separatgutachten erstattete. Nichts desto weniger befand das Handelsgericht, nachdem es diese Gutachten eingesehen hatte, daß kein widerrechtlicher Nachdruck und folglich auch kein Grund zur Eröffnung einer Untersuchung vorliege, weshalb die Denuncianten mit ihrem Antrage abgewiesen wurden. Gegen diese richterliche Verfügung ergriffen die Herren Piloty und Löhle das Rechtsmittel der Appellation, über welches in diesen Tagen durch eine bestätigende Verordnung des königl. Appellationsgerichts endgültig entschieden worden ist. Weil aber in dieser Verordnung, die in Nr. 94 mitgetheilte Entscheidung noch wesentlich erweitert und mehrfach ergänzt, insbesondere aber auch die Behauptung, daß die von den Denuncianten hergestellten Copien wegen mehrerer willkürlich angebrachten Veränderungen der Originale, selbst als Originale anzusehen wären, gründlich widerlegt worden ist, so hoffen wir, unsern Lesern durch Mittheilung auch dieser Entscheidung, einen nicht unwillkommenen Dienst zu leisten.

Die Redaction.

Verordnung.

Dem königlichen Appellationsgerichte zu Leipzig ist der Bericht vortragen worden, welchen das Handelsgericht der Stadt Leipzig auf die in Denunciationsfachen Peter Löhle's und Babetten Piloty, als Inhaber der Kunstanstalt von Piloty und Löhle zu München, gegen Henry Payne, wider die Bl. 205. act. sub lit. P. No. 3. d. anno 1852 gefasste Resolution Bl. 206 fg. ibid. von den Ersteren eingewendete Appellation unter dem 26. November vor. Jahres, anher erstattet hat.

Das königliche Appellationsgericht hat hierauf die eingewendete Appellation aus den nachstehend beigefügten Gründen zu verwerfen beschlossen, und verordnet daher bei Remission der vorangezogenen Acten

an das Handelsgericht der Stadt Leipzig hiermit, die Appellanten mit dem ergriffenen Rechtsmittel abzuweisen, auch zu Abstattung der dadurch veranlaßten Kosten anzuhalten und demgemäß das Erforderliche in der Sache zu verfügen.

Die Extrajudicialien Bl. 241 b werden um 2 Thaler ermäßigt, wogegen die Bl. 213 angeschriebenen, nebst den Judicialien Bl. 242, ohne Abgang verbleiben.

Leipzig, den 3. Juli 1854.

Königlich Sächsisches Appellationsgericht.
Dr. Beck.

Entscheidungsgründe.

Die Bl. 2 b bezeichneten Stahlstiche, deren Verbreitung Denunciat Henry Payne in dem, Bl. 2 a namhaft gemachten Werke unternommen hat, sind nach Bl. 1 fg., gleich den von den Denuncianten, als Inhabern der Kunstanstalt von Piloty und Löhle zu München, herausgegebenen Lithographien, als deren unerlaubte Nachbildung sie incriminirt sind, Abbildungen von Gemälden, welche sich in der Pinakothek zu München und in der königlichen Gallerie zu Schleißheim befinden.

Soweit daher bei der Entscheidung darüber, ob jene Beschuldigung rechtlich begründet sei oder nicht, die Originalität der Idee oder des Gedankens, welcher in dem Kunstwerke zur sinnlichen Anschauung gebracht ist, in Frage kommt, können weder die Stahlstiche des Denuncianten, noch die Lithographien der Denuncianten als Original-Kunstschöpfungen gelten, sie sind vielmehr beide Nachbildungen eines Dritten, des Originalkunstwerkes, dessen Inhalt sie, obwohl mit anderen, als den von dem Urheber des Letzteren angewendeten Mitteln der zeichnenden Kunst reproduciren.

Daß diese Verschiedenheit der dabei angewendeten Kunstmittel für sich allein den Charakter eines Originalkunstwerkes im rechtlichen Sinne nicht begründet, setzt das Gesetz vom 22. Februar 1844 §. 2. außer allen Zweifel, indem es die Vervielfältigung eines Kunstwerkes durch Unbefugte auch dann für unerlaubt erklärt, wenn sie nicht auf rein mechanischem Wege, sondern mit Hülfe einer durch selbstständige Kunstfertigkeit hervorgebrachten Nachbildung bewirkt worden ist.

Geht man von dem hierdurch ausgesprochenen Satze aus, daß nur der Schöpfer der durch Schrift oder Kunst dargestellten Idee im Sinne des Gesetzes als Urheber anzusehen und gegen unerlaubte Nachbildung zu schützen sei, so ist auch den Denuncianten, dafern sie nicht als Rechtsnachfolger der Maler der von ihnen durch Lithographie vervielfältigten Delgemälde erscheinen, — was jedoch, wie in der unter den Partheien abhängigen Civilfache ausführlich gezeigt worden ist, nach Lage der Sache keinesweges angenommen werden kann, — der dem Urheber eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst zustehende Rechtsschutz dem Denuncianten gegenüber offenbar nicht einzuräumen.

Zwar sind Bl. 52 fg. mehrere Abweichungen der Lithographien von